



**Strukturenheft 2017**

**Diözesanverband Münster**



## Inhaltsverzeichnis

Strukturen zwischen dem DPSG DV Münster und seinen Rechtsträgern.....	1
Gilwell Sankt Ludger e.V.....	2
Wozu gibt es den Gilwell St. Ludger e.V. und welche Aufgaben hat der Vorstand? .....	2
Auszug aus der Satzung des Gilwell St. Ludger e.V. ....	2
Jugendwerk Sankt Georg e.V.....	4
Wozu gibt es das Jugendwerk St. Georg e.V. und welche Aufgaben hat der Vorstand? .	4
Auszug aus der Satzung des Jugendwerk St. Georg e.V. ....	4
Personelle Besetzung der Gremien und der Arbeitskreise auf Diözesanebene .....	6
Diözesanvorstand.....	6
Diözesanleitung „DL“ .....	6
Stufenarbeitskreise .....	7
Facharbeitskreise .....	7
Säulen.....	10
Arbeitsgemeinschaften .....	10
Diözesanbüro-Team .....	13
Wahlausschuss.....	15
Freunde und Förderer.....	16
Mitglieder .....	16
Vorstand.....	16
Jugendwerk St. Georg e.V. ....	17
Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Georg e.V.....	17
Jugendwerkvorstand.....	17
Gilwell St. Ludger e.V. ....	17
Mitgliederversammlung des Gilwell St. Ludger e.V.....	18
Gilwellvorstand.....	18
Schaubild Struktur des Diözesanverbands .....	19
Arbeitshilfe zur Orientierung bei der formellen Durchführung der Diözesanversammlung .....	21
I    Aufgaben und Mitglieder der Diözesanversammlung.....	21
II   Vorbereitung der Diözesanversammlung .....	23
III  Durchführung der Diözesanversammlung.....	24
IV   Anträge .....	26
V    Abstimmung.....	27
VI   Wahlen .....	29
VII  Protokollierung .....	30
VIII Ausschüsse .....	31
IX   Schlussbestimmungen .....	33
Hinweise zu den Geschäftsordnungsanträgen .....	34
Impressum .....	36



# Strukturen zwischen dem DPSG DV Münster und seinen Rechtsträgern

Wir, der Diözesanvorstand, möchten mit dieser kleinen Broschüre die Personen und die Zusammenhänge in den einzelnen Gremien und Rechtsträgern im Diözesanverband Münster bekannt machen. Dieses Heft soll zu jeder Diözesanversammlung (DV) aktualisiert herausgegeben werden, um den neuen Mitgliedern, z. B. Stufendelegierten, die Vorbereitung auf eine DV zu erleichtern. Weiterhin soll es zu mehr Transparenz der Diözesanebene beitragen.

Wir möchten hier nicht die kompletten Satzungen der einzelnen Rechtsträger abdrucken, (diese könnt Ihr auf Wunsch natürlich bekommen) sondern versuchen, die Zusammenhänge einfach darzustellen und zu erklären. Hierzu nutzen wir auch Auszüge aus den Satzungen und ein, hoffentlich, übersichtliches und verständliches Schaubild.

Wir gehen davon aus, dass die Satzung und die Struktur der DPSG bekannt sind und erläutern sie hier nicht. Die hier aufgeführten Mitglieder der Arbeitskreise und -gemeinschaften sind oder waren in diesem Jahr aktiv – somit enthält diese Broschüre der Vollständigkeit halber auch Mitglieder, die in diesem Jahr bereits ihr Amt nieder gelegt haben.

Der Diözesanverband Münster hat zwei Rechtsträger. Dies sind das Jugendwerk St. Georg e.V. und der Gilwell St. Ludger e.V. Diese beiden Vereine haben sehr unterschiedliche Aufgaben. Trotz dieser unterschiedlichen Aufgaben gibt es Verknüpfungspunkte. Wir hoffen, dass diese durch das Schaubild auf Seite deutlich werden. Deutlich wird hoffentlich auch, dass die Diözesanversammlung die Mitglieder für die beiden Rechtsträger wählt. Dies gilt insbesondere auch für die Mitglieder des Diözesanvorstandes, die qua Amtes, im Vorstand der Vereine bzw. in der Mitgliederversammlung als geborene Mitglieder sitzen.

Für Rückfragen, falls Euch noch etwas unklar ist, stehen wir euch natürlich gerne zur Verfügung. Über eine Rückmeldung zu diesem Heft würden wir uns sehr freuen, damit wir Eure Anregungen mit einbauen können.

Der Diözesanvorstand



Andreas Naumann - Hinz  
Diözesankurat



Nikolas Kamenz  
Diözesanvorsitzender

# Gilwell Sankt Ludger e.V.



## **Wozu gibt es den Gilwell St. Ludger e.V. und welche Aufgaben hat der Vorstand?**

Ich möchte diese Frage mit Auszügen aus der Satzung beantworten. Ich glaube, dass die § 2 Artikel 3 und 5 sehr aussagekräftig sind. Diese nüchterne Satzungssprache sagt sicherlich schon einiges über die Aufgaben aus, aber wie es immer so ist, steckt dahinter eine ganze Menge Arbeit und bedarf sicherlich auch einiger Kontinuität.

Für den Vorstand des Vereins bedeutet dies, die unterschiedlichsten Aufgaben zu erledigen. Es müssen Personalangelegenheiten geregelt werden, Baumaßnahmen überwacht, die inhaltliche Arbeit geregelt und ermöglicht werden, es müssen Finanzmittel besorgt werden usw. Dies alles passiert, ohne dass man sich eigentlich viele Gedanken darüber macht.

## **Auszug aus der Satzung des Gilwell St. Ludger e.V.**

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Gilwell St. Ludger e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit verwirklicht.
3. Der Verein hat sich zum Ziele gesetzt, GILWELL SANKT LUDGER, die Jugendbildungsstätte der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Münster und die damit verbundenen Einrichtungen Jugendferienheim und Jugendzeltplatz auf dem Annaberg bei Haltern zu betreiben und zu unterhalten sowie die dazu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten.
4. Er ist Rechtsträger dieser Einrichtungen.
5. Der Verein hat sich weiterhin zum Ziele gesetzt, Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Mitarbeiter in der Jugendarbeit und Eltern sowie Erholungsmaßnahmen für Jugendliche durchzuführen. Dabei erstreckt sich seine

Tätigkeit vornehmlich auf das Gebiet der Diözese Münster, darüber hinaus aber auch auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Jugendwerk Sankt Georg e.V.“ in Haltern. Ist das nicht möglich, so fällt das Vermögen an das Bischöfliche Generalvikariat zu Münster, der es der DPSG, Diözesanverband Münster erhält oder für deren Zwecke verwendet. Ist das nicht durchführbar, so leitet der Bischöfliche Stuhl zu Münster das Vermögen Zwecken der Jugendseelsorge im Bereich der Diözese Münster zu und zwar nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszweckes.

## **§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Diese sind insbesondere:
  - Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Die Geschäftsführung
  - Die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die Veranlassung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Prüfung durch die Mitgliederversammlung bzw. die von ihr benannten Prüfer
  - Vorlage des Prüfungsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Die Aufstellung des Haushaltsplans
  - Die Einstellung und Entlassung des Personals

# Jugendwerk Sankt Georg e.V.

## **Wozu gibt es das Jugendwerk St. Georg e.V. und welche Aufgaben hat der Vorstand?**

Die Arbeit im Jugendwerk ist eine ganz andere als im Gilwell. Das Jugendwerk bzw. die Menschen in diesem Gremium haben die Aufgabe, die Arbeit des Diözesanverbandes zu ermöglichen. Er beschafft die nötigen Geld- und Sachwerte und verwaltet sie. Außerdem ist er Rechtsträger aller Diözesaneinrichtungen und der Diözesanunternehmungen. Er mischt sich nicht in die inhaltliche Arbeit des Verbandes ein. Geld und Inhalt sind aber leider nicht immer ganz zu trennen. Durch die Besetzung des Vorstandes mit dem DPSG-Vorstand und zwei weiteren Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung, ist die inhaltliche Anbindung aber gewährleistet. Weiterhin macht der Vorstand der Diözesanversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Jugendwerkes. Es wird versucht, bei der Suche nach Kandidaten und Kandidatinnen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Diözesanleitung und Bezirken zu erreichen.

## **Auszug aus der Satzung des Jugendwerk St. Georg e.V.**

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Jugendwerk Sankt Georg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit verwirklicht.
3. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:  
Die Förderung der Jugendarbeit der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Münster, im Bund der Deutschen Katholischen Jugend als eines katholischen Verbandes der gemeinnützigen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
4. Er ist Rechtsträger aller Diözesanstellen, Diözesaneinrichtungen und Diözesanunternehmungen der DPSG, Diözesanverband Münster, soweit nicht eigene Rechtsträger gebildet sind. Er ist nicht Rechtsträger der Bezirke und Stämme der DPSG und deren Einrichtungen.



5. Der Jugendwerk Sankt Georg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Gilwell Sankt Ludger e.V.“ in Haltern.  
Ist das nicht möglich, so fällt das Vermögen an den Verein „Bundesamt Sankt Georg e.V.“ in Düsseldorf.  
Ist auch das nicht möglich, fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Münster.  
Der Übernehmer des Vermögens ist verpflichtet, es der DPSG, Diözesanverband Münster, zu erhalten oder es im Sinne des Vereinszweckes oder aber für Zwecke der Jugendseelsorge zu verwenden.

## **§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Diese sind insbesondere:
  - Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Die Geschäftsführung
  - Die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die Veranlassung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Prüfung durch die Mitgliederversammlung bzw. die von ihr benannten Prüfer
  - Vorlage des Prüfungsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - Die Einstellung und Entlassung des Personals

# Personelle Besetzung der Gremien und der Arbeitskreise auf Diözesanebene

## Diözesanvorstand

Nikolas Kamenz	Diözesanvorsitzender
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat

## Diözesanleitung „DL“

Diözesanvorstand, die Stufenleitungen der jeweiligen Stufe und die Referenten der Facharbeitskreise bzw. ein Mitglied aus jedem Stufen- und Facharbeitskreis; Geschäftsführer/in und hauptberufliche Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme

NN	Diözesanvorsitzende
Nikolas Kamenz	Diözesanvorsitzender
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat
Nils Götting	Referent Wö-Stufe
Patrick "Patty" Klieve	Referent Juffi-Stufe
Marc Eppel	Referent Pfadi-Stufe
Anke Lenk	Referentin Rover-Stufe
Markus Webers	Referent Rover-Stufe
Matthias Pfeil	Referent Internationale Gerechtigkeit
N.N.	Ökologie
Andreas "Rolli" Rollert	Referent Pfadfinden für alle
NN	Diözesanbeauftragter für Internationale Arbeit
Rene Bamberg	Referent Ausbildung
Benjamin „Benni“ Gust	Referent Kommunikation und Medien
Anna Kulik	hauptberufliche Bildungsreferent
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent
Janina Beckmann	hauptberufliche Medienreferentin
Elisabeth "Elli" Baron	Geschäftsführerin

## Stufenarbeitskreise

### Wölflingsstufe

Nils Götting  
Stefan Plathe  
Stefan "Wodde" Woditsch  
Nikolas Kamenz  
Tobias Runge

Referent

Diözesanvorsitzender  
hauptberuflicher Bildungsreferent



### Jungpfadfinderstufe

Patrick „Patty“ Klieve  
Diana Terlutter  
Carolyn Erben  
Nikolas Kamenz  
Anna Kulik

Referent

Schnuppermitglied  
Diözesanvorsitzender  
hauptberufliche Bildungsreferentin



### Pfadfinderstufe

Marc Eppel  
Tobias Kathmans  
Manuel Neumeier  
Christopher Ott  
Annika Blume  
Kim Wensing  
Andreas Naumann-Hinz  
Tobias Runge

Referent  
Schnuppermitglied

Schnuppermitglied  
Diözesankurat  
hauptberuflicher Bildungsreferent



### Roverstufe

Anke Lenk  
Markus "Schnuller" Webers  
Stephan Hülsmann  
Henrik „Henni“ Fischer  
Anne Rösmann  
Julia Seifert  
Dario Wabner  
Robin Müller  
Andreas Naumann-Hinz  
Anna Kulik

Referentin  
Referent

(bis Okt. 2017)

Schnuppermitglied  
Schnuppermitglied  
Diözesankurat  
hauptberufliche Bildungsreferentin



## Facharbeitskreise

### Facharbeitskreis Internationale Gerechtigkeit – „InGe“

Matthias Pfeil	Referent
Johannes Cojab	Schnuppermitglied
Andreas Naumann-Hinz	Diözesanvorsitzender
Anna Kulik	hauptberufliche Bildungsreferentin



### Facharbeitskreis Ökologie – „Öko“

Sven Kathmann	
Bettina Zeis	Schnuppermitglied
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat
Anna Kulik	hauptberufliche Bildungsreferentin



### Facharbeitskreis Pfadfinden für alle un→möglich – „Pfau“

Andreas Rollert	Referent
Kathrin Lehmacher	
Peter Schmeing	
Nicole Schroll	
Till Jähncke	Schnuppermitglied
Robin Hübner	Schnuppermitglied
Ann-Katrin Küpper	Schnuppermitglied
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat
Anna Kulik	hauptberufliche Bildungsreferentin
Denise Herweg	(derzeit pausierend)
Julia Wißing	(derzeit pausierend)
Lina Engbring	(steht nur für Aktionen zur Verfügung)



### Facharbeitskreis Ausbildung – „Aubi“

Rene Bamberg	Referent
Susanne „Susi“ Petrausch	
Katharina „Kathy“ Schwark	Schnuppermitglied
Lisa Pohl	Schnuppermitglied
Nikolas Kamenz	Diözesanvorsitzender
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent



## **Facharbeitskreis Kommunikation und Medien – „KoM“**

Benjamin „Benni“ Gust

Referent

Nina Göcking

Andreas „Elvis“ Krüskemper

Max Dittmann

Thilo Kötters

Sebastian Zeis

Lioba Vienenkötter

Schnuppermitglied

Nikolas Kamenz

Diözesankurat

Janina Beckmann

hauptberufliche Medienreferentin



## Säulen

### Spiri-AG

Sven Tönies

Martin Deckers

Anika Hagemann

Michaela Bamberg

Kim Wensing

Lioba Irkens

Andreas Naumann-Hinz

### AK Internationales

NN

Bernd Grünefeld

Johann „Johnny“ Borger

Esther Fetting

Nikolas Kamenz

Tobias Runge



Diözesankurat



Diözesanbeauftragter für Internationale Arbeit

Diözesanvorsitzender

hauptberuflicher Bildungsreferent

## **Arbeitsgemeinschaften**

### **Friedenslicht-AG**

Dieter Nissen	
Christian Schnaubelt	
Nikolas Kamenz	Diözesanvorsitzender
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent

### **Sommerfest-AG**

Nils Götting	
Anne Rösmann	
Nikolas Kamenz	Diözesanvorsitzender
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent

### **Notfallmanagement-AG**

Aron Lewandowski	
Andreas Schulte	
Dieter Nissen	
Nikolas Kamenz	Diözesanvorsitzender
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent
Elisabeth Baron	Geschäftsführerin

## **AG Beratung und Entwicklung**

Die AG ruht.

## **AG Bock (Leitergewinnung)**

Annika Horstmann

Kim Wensing

Sandra Wiening

Tobias „Rocky“ Petrausch

Nikolas Kamenz

Tobias Runge

Diözesanvorsitzender

hauptberuflicher Bildungsreferent



### **AG Archiv und Geschichtswesen**

Ludwig Tovar Referent für Vereinsgeschichte  
Georg Bienemann  
Heinz Schwienheer  
Theo Heilenkötter

### **AG Wolke (Diözesancloud)**

(wird geschlossen, da Arbeitsauftrag erfüllt)

Marius Wigger  
Marvin Püthe  
Nikolas Kamenz Diözesanvorsitzender  
Tobias Runge hauptberuflicher Bildungsreferent  
Elisabeth Baron Geschäftsführerin

### **AG Diözesanlager 2017**

Andreas Schulte Projektreferent  
Nikolas Kamenz Diözesanvorsitzender  
Lena Wilken Hauptamtliche Projektreferentin

... und zahlreiche Mitglieder des Verbandes in UGs

### **Material**

Frank Bussmann Materialwart  
Björn „Ecki“ Eckart Vert. Materialwart

### **Busch AK (Busch on tour)**

Daniel Heuermann  
Johannes „Jojo“ Döpfer  
Helena "Chelena" Kabisch  
Jonas Limbrock  
Anna Deselaers  
Andreas "Harry" Döpfer  
Marius „Manni, kleiner Hase“ Imhof  
Philipp Jünemann  
Sara Rohleder  
Stefan „Wodde“ Woditsch  
Stefan Rüter  
Stephi Reker  
Thorsten „KW“ Riehm  
Amelie Eining

Fabian Wagner  
Thomas Sommer  
Fabian Schoppol  
Lena Eisenhauer  
Lukas Knipping  
Robin Siemerling  
Jonas Lemli

## Diözesanbüro-Team

Elisabeth „Elli“ Baron	Geschäftsführerin
Irene Escherlor	Diözesansekretärin
Lea Köppen	Freiwillige im Sozialen Jahr 2017/2018
Robin Hübner	Freiwilliger im Sozialen Jahr 2016/2017
Christina Behrens	hauptberufliche Medienreferentin bis Januar 2017
Janina Beckmann	hauptberufliche Medienreferentin seit Februar 2017
Ute Schneider	hauptberufliche Bildungsreferentin bis Juli 2017
Anna Kulik	hauptberufliche Bildungsreferentin seit September 2017
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent

## Wahlausschuss

Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt.

Name	Wahl	
Anna Wankum	2015	ehem. Bezirksvorsitzende NRN
Sven Tönies	2015	ehem. Bezirkskurat ST
Wolfgang Schmitt	2015	Bezirksvorstand RE
Tobias "Toppse" Reth	2015	Bezirksvorstand WAF
Martin Deckers	2015	Bezirksvorstand NRN
Nils Götting	2015	Mitglied der DL
Daniel Kaiser	2015	Bezirksvorstand NRS
Markus Webers	2015	Mitglied der DL

# Freunde und Förderer

## Mitglieder

Mitglied kann jeder Freund und Förderer des Diözesanverbands Münster werden.

## Vorstand

Dieter Nissen	1. Vorsitzender
Hendrik Grosse	2. Vorsitzender
Birgit Frerig-Liekhues	Beisitzerin †
Michael Horstmann	Geschäftsführer
Nikolas Kamenz	Diözesanvorsitzender

# Jugendwerk St. Georg e.V.

## Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Georg e.V.

Vorname	Nachname	Wahl	Grund / Bezirk
Andreas	Schulte	Nov 2015	DL
Katharina	Schwark	Delegiert	Gilwell
Christian	Brüninghoff	Nov 2014	NRS
Dirk	Wiening	Nov 2016	ST
Frank	Winkler	Nov 2016	WAF
Hendrik	Werbick	Delegiert	Gilwell
Wolfgang	Schmitt	Nov 2015	RE
Sebastian	Wirtz	Nov 2015	NRN
Jan	Sempt	Nov 2015	OL
Stephan	Bertelsbeck	Nov 2016	COE
Thankmar	Wagner	Nov 2015	ehem. DL bis 2003
Andreas	Nauman-Hinz	Amt	Diözesankurat
Thorsten	Gonska	Nov 2016	MS
Nikolas	Kamenz	Amt	Diözesanvorsitzender

## Jugendwerkvorstand

Nikolas Kamenz                      Sprecher des Vorstandes (Wahl Amt)  
Dr. Thankmar Wagner              stellvertretender Sprecher (Wahl 2015)  
Andreas Naumann-Hinz            Wahl Amt  
Thorsten "ToGo" Gonska

# Gilwell St. Ludger e.V.

## Mitgliederversammlung des Gilwell St. Ludger e.V.

Vorname	Nachname	Wahl	Grund / Bezirk
Andrea	Kerkhoff	2011	ehem. DL bis 2009
Andreas	Schulte	Delegiert	Jugendwerk
Birgit	Frerig-Liekhues	2011	ehem. DL †
Bodo	Schwenken	2014	COE
Christoph	Riemann	2014	Referenten-Team
Katharina	Schwark	2014	ehem. BV NRS
Hendrik	Werbick	2014	ehem. Diözesanvorstand
Michael	Bamberg	2016	Ehem. Bezirkskuratin Coe
Sebastian	Reifig	2014	ehem. BL Münster
Stefanie	Reichenbach	2011	ehem. Diözesanvorstand
Sven	Tönies	2014	ehem. BV ST
Andreas	Naumann - Hinz	Amt	Diözesankurat
Nikolas	Kamenz	Amt	Diözesanvorsitzender
Tobias	Kirchner	2011	ehem. BL WAF
Torsten	Dederichs	2011	ehem. DL bis 2009
Christian	Brüninghoff	Delegiert	Jugendwerk

## Gilwellvorstand

Sebastian Reifig

Sprecher des Vorstandes

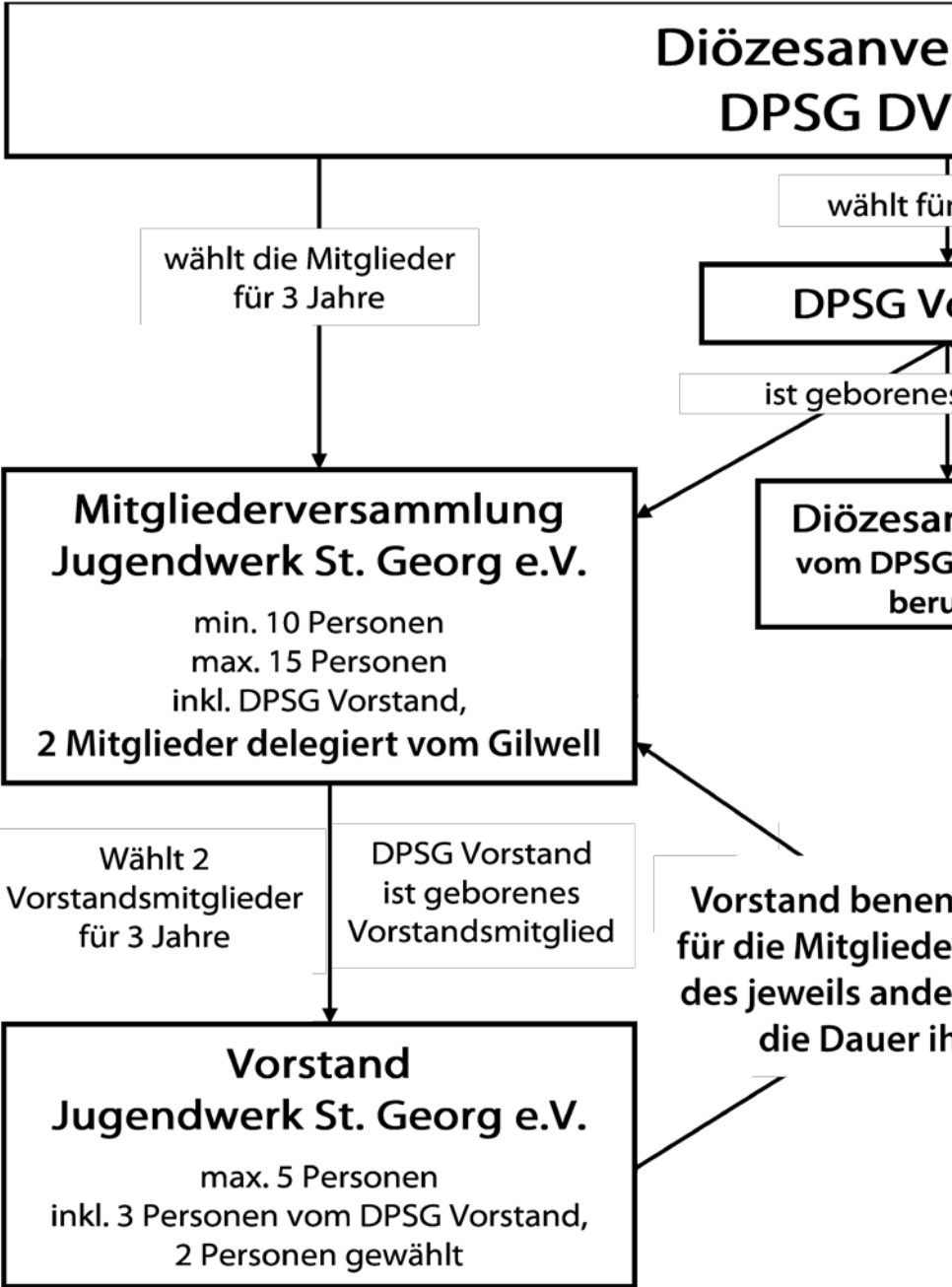
Bodo Schwenken

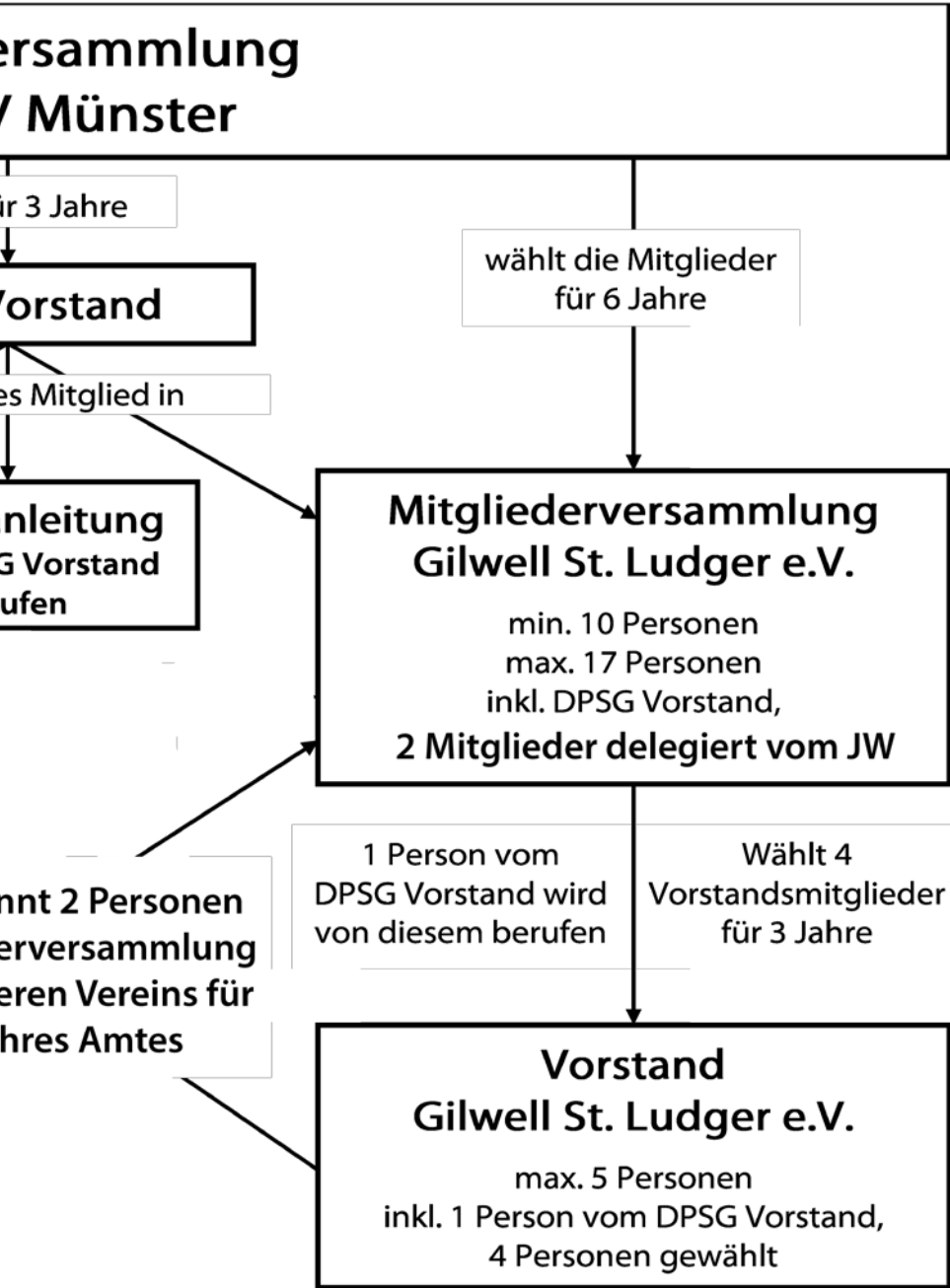
stellvertretender Sprecher

Hendrik Werbick

Stefanie Reichenbach

Nikolas Kamenz







# Arbeitshilfe zur Orientierung bei der formellen Durchführung der Diözesanversammlung

## **der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Bistum Münster**

einschließlich der relevanten Regelungen der Satzung des Verbandes und in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Bundesversammlung der DPSG.

Diese aktualisierte und überarbeitete Fassung der Arbeitshilfe soll auf der Diözesanversammlung 2013 beschlossen werden!

## **I Aufgaben und Mitglieder der Diözesanversammlung**

### **§1 Aufgaben der Diözesanversammlung**

Ziffer 64 der Satzung:

Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes;
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers;
- die Beratung des Jahresprogrammes des Diözesanverbandes und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbandes;
- die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen;
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, die nach dieser Satzung oder einer sie ergänzenden Diözesansatzung nicht in die Zuständigkeit des Diözesanvorstandes oder der Diözesanleitung fallen

## §2 Mitglieder der Diözesanversammlung

Ziffer 60 der Satzung:

Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Diözesanvorstand;
- die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe;
- die Mitglieder der Bezirksvorstände; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände;
- jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.

Ziffer 61 der Satzung:

Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:

- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung
- die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit
- jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate
- zwei Mitglieder des Rechtsträgers;
- ein Mitglied der Bundesleitung;
- eine Vertreterin/einen Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ;
- eine Vertreterin/einen Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland;
- ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband;
- die hauptberufliche Geschäftsführerin/der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung.

Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.

## §3 Stellvertretung

Ziffer 124 der Satzung:

Leiterinnen und Leiter, Referentinnen und Referenten und Kuratinnen und Kuraten einer Altersstufe werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Leitungsteams beziehungsweise des Arbeitskreises vertreten.

Ziffer 125 der Satzung:

In allen anderen Fällen findet eine Vertretung nicht statt.

Ziffer 126 der Satzung:

Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

## **II Vorbereitung der Diözesanversammlung**

### **§ 4 Einberufung und Einladung**

Ziffer 63 der Satzung:

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

Ziffer 62 der Satzung:

Die Diözesanversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Diözesanversammlung einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder die Diözesanleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

Ziffer 120 der Satzung:

Zu Versammlungen, deren Termine von einer Versammlung selbst beschlossen worden sind, ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

Ziffer 121 der Satzung:

Die Einladung zu Versammlungen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist, hat unverzüglich zu erfolgen. In diesen Fällen ist zur Diözesanversammlung mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

Ziffer 122a der Satzung:

Die Frist der Ziffer 120 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.

### **§ 5 Aufstellen der Tagesordnung**

Aus Ziffer 68 der Satzung:

Die Diözesanleitung hat die Aufgabe, die Diözesanversammlung vorzubereiten.

Die Diözesanleitung schlägt die Tagesordnung vor. Sie nimmt darin Anträge auf, die entsprechend der Satzungsvorgaben gestellt sind.

### **III Durchführung der Diözesanversammlung**

#### **§ 6 Versammlungsleitung**

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand eröffnet, geleitet und geschlossen (Versammlungsleitung). Der Diözesanvorstand kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren. Er kann hierzu auch von der Diözesanversammlung beauftragt werden.

Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und schlägt die Tagesordnung vor, die dann von der Versammlung beschlossen werden muss.

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner/innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

#### **§ 7 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung jederzeit ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Diözesanversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Redeordnung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung hat das Recht, sich zu jedem Punkt der Tagesordnung zu Wort zu melden. Wortmeldungen erfolgen durch das Heben einer Hand. Melden sich mehrere Mitglieder der Diözesanversammlung gleichzeitig, so bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder der Diözesanversammlung dürfen zu einem Punkt nur sprechen, wenn ihnen die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist bei Bedarf eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Worterteilung erfolgt in gleicher Reihenfolge.

Berichterstatter/innen oder Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und Ende der Aussprache zu ihrem Tagesordnungspunkt das Wort. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Einer Wortmeldung zur sog. „Geschäftsordnung“ ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur sog. „Geschäftsordnung“ sprach, ausgesprochen hat. Anträge zur sog. „Geschäftsordnung“ erfolgen durch das Heben beider Hände.

## § 9 Öffentlichkeit

Ziffer 127 der Satzung:

An den Versammlungen und Konferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörer teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

Ziffer 128 der Satzung:

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.

Ziffer 129 der Satzung:

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Versammlungen und Konferenzen in nicht-öffentlicher Sitzung.

## **IV Anträge**

### **§ 10 Antragsrecht**

Ziffern 114 bis 117 der Satzung:

In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.

Versammlungen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Versammlungen.

Konferenzen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Konferenzen.

Konferenzen haben das Antragsrecht an alle für sie zuständigen Versammlungen.

### **§ 11 Antragsfrist und -form**

Aus Ziffer 118 der Satzung:

Bei Anträgen an Diözesanversammlungen bedarf es einer Frist von vier Wochen.

Ziffer 119 der Satzung:

Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.

### **§ 12 Initiativanträge**

Aus Ziffer 118 der Satzung:

Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung damit einverstanden ist.

### **§ 13 Gemeinsame Beratung von Anträgen**

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

## § 14 Anträge zur sog. „Geschäftsordnung“<sup>1</sup>

Aufgrund einer Wortmeldung zur sog. „Geschäftsordnung“ darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort.

Wer das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung und Absetzung von der Tagesordnung.

Über einen Antrag zur sog. „Geschäftsordnung“ wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Beschränkung der Redezeit stellen.

## V Abstimmung

### § 15 Beschlussfähigkeit

Aus Ziffer 110 der Satzung:

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt eine Diözesanversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

---

<sup>1</sup> Beachte hierzu die „Hinweise zu den Geschäftsordnungsanträgen“ im Anhang der Arbeitshilfe

#### Ergänzung:

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

### **§ 16 Stimmenanteil der Diözesanleitung**

#### Ziffer 108 u. 109 der Satzung:

Die Stimmen der Diözesanleitung in der Diözesanversammlung dürfen ein Viertel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

### **§ 17 Durchführung der Abstimmung**

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welches der weitest gehende Antrag ist.

Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die Abstimmung ist - außer bei Wahlen - geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Stimmenthaltungen sind zulässig.

#### Ziffer 111 der Satzung:

Die Diözesanversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

#### Ergänzung:

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.



Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

Um ein genaues Stimmungsbild zu erhalten, sollen dafür alle Stimmen ausgezählt und bekannt gegeben werden.

## **VI Wahlen**

### **§ 18 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können so lange eingebracht werden, bis die Wahlliste auf der Diözesanversammlung geschlossen wird. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, ein anderes Verbandsmitglied als Kandidaten vorzuschlagen

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

Ziffer 113 der Satzung:

Bei Wahlen zu den in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträgern (eingetragenen Vereinen) und zu Ausschüssen der Versammlungen sowie bei der Wahl der Delegierten kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung bzw. der Konferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

### **§ 19 Durchführung der Wahl**

Ziffer 112 der Satzung:

Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Ergänzung:

Die Leitung der Wahlen zum Diözesanvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung aller übrigen Wahlen dem Diözesanvorstand.

Die Personalausprache erfolgt in Abwesenheit des/der Wahlkandidaten/in. Der/die Wahlleiter/in hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden. Er/Sie fragt den/die Gewählten/e, ob er/sie die Wahl annehme.

## **§ 20 Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes**

Ziffer 104 der Satzung:

Vorstandsmitglieder [...] des Diözesanverbandes [...] können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die zuständige Versammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Er muss spätestens [...] vier Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung [...] schriftlich gestellt werden. Außerdem können die Versammlungen Vorstandsmitglieder aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.

## **VII Protokollierung**

### **§ 21 Protokoll**

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

### **§ 22 Protokollführer/in**

Die Diözesanversammlung bestimmt die Protokollführung.

### **§ 23 Verlesung**

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

### **§ 24 Beanstandungen**

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung.

Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

## **§25 Unterzeichnung**

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von einem Mitglied des Diözesanvorstands zu unterschreiben.

## **§ 26 Übersendung**

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

# **VIII Ausschüsse**

## **§ 27 Einsetzung von Ausschüssen**

Aus Ziffer 106 der Satzung:

Die Diözesanversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Versammlungen vor.

Aus Ziffer 107 der Satzung:

Jede Versammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Versammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Versammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

## **§ 28 Besetzung von Ausschüssen**

Ein Ausschuss besteht aus vier von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern der Diözesanversammlung und aus zwei Mitgliedern der Diözesanleitung.

Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen heranzuziehen.

## **§ 29 Vorsitz von Ausschüssen und Berichterstattung**

Ein Ausschuss wählt seinen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in.

Er wählt einen/e Berichterstatter/in, der/die die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.

### **§ 30 Einsetzung des Wahlausschusses**

Die Diözesanversammlung setzt einen Wahlausschuss ein. Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch.

### **§ 31 Besetzung des Wahlausschusses**

Dem Wahlausschuss gehören an: bis zu fünf, jedoch mindestens drei Mitglieder des Diözesanverbands oder der Diözesanversammlung, die von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung.

Die Diözesanversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass im Wahlausschuss auch stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung ihren Platz finden, damit die Nähe des Ausschusses zur Diözesanversammlung gewährleistet ist. Verantwortlich dafür sind die amtierenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Mitglieder der Diözesanversammlung.

### **§ 32 Vorsitz des Wahlausschusses und Berichterstattung**

Der Wahlausschuss wählt sich einen/e Vorsitzenden/e, der/die die Geschäftsführung wahrnimmt.

Er/Sie informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung unverzüglich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidatinnen/Kandidaten der Diözesanversammlung rechtzeitig vor.

Weiterhin legt der/die Wahlausschussvorsitzende der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

### **§ 33 Aufgabe des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Diözesanversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Kandidaten/innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die

damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Informationsgespräche.

3. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
4. Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören:  
Personalbefragung, Personalausprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses.

## **IX Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Auslegung**

Über die Auslegung dieser Arbeitshilfe entscheidet die Diözesanversammlung.

### **§ 35 Satzungszitate**

Die Satzungszitate dieser Arbeitshilfe werden unmittelbar nach einer Satzungsänderung aktualisiert und erlangen mit der Satzungsänderung ihre Gültigkeit in dieser Arbeitshilfe.

# Hinweise zu den Geschäftsordnungsanträgen

Erläuterungen zu den einzelnen Geschäftsordnungsanträgen:

**a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung**

Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird beendet und es wird zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen.

**b) Antrag auf Vertagung**

Der aktuelle Tagesordnungspunkt oder Antrag wird auf einen späteren Zeitpunkt z.B. die folgende Diözesanversammlung vertagt. Eine inhaltliche Entscheidung über einen Antrag findet zu diesem Zeitpunkt also nicht statt.

**c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss**

Der aktuelle Tagesordnungspunkt oder Antrag wird zur Beratung, Vorbereitung einer Entscheidung oder zur Entscheidung an einen Ausschuss verwiesen. Gibt es einen Hauptausschuss, kann dieser zwischen zwei Diözesanversammlungen Entscheidungen über Anträge treffen. Um einen Antrag in einen Ausschuss verweisen zu können, muss dieser existieren oder gebildet werden. Weiteres hierzu in der Arbeitshilfe unter „VIII Ausschüsse“.

**d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung**

Die Debatte über einen Antrag wird beendet und es wird direkt inhaltlich über den vorliegenden Antrag abgestimmt. Mögliche Redner, die noch auf der Rednerliste stehen, kommen nicht mehr zu Wort.

**e) Antrag auf Schluss der Redeliste**

Die Redeliste wird geschlossen. Es werden keine neuen Wortmeldungen mehr auf die Redeliste aufgenommen. Wenn alle Redner gesprochen haben, erfolgt die Abstimmung über den Antrag.

**f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit**

Mit diesem Geschäftsordnungsantrag kann die Redezeit beschränkt werden. Jeder Redner hat nur noch eine vorgegebene Redezeit für seinen Wortbeitrag. Ist diese Redezeit abgelaufen, erhält der nächste Redner auf der Rednerliste das Wort.

**g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung**

Die Sitzung wird für eine bestimmte Zeit unterbrochen. Dies kann z.B. sinnvoll sein, wenn es in der Versammlung großen Redebedarf zu einem Antrag gibt, der besser in einer Mausechelpause als im Plenum geklärt werden kann, oder um sich mit Antragstellern über ein weites Vorgehen zu beraten.

**h) Antrag auf Nichtbefassung und Absetzung von der Tagesordnung**

Durch diesen Geschäftsordnungsantrag wird der aktuelle Antrag nicht befasst und von der Tagesordnung genommen. Es findet keine weitere Beratung und auch keine inhaltliche Entscheidung über diesen Antrag statt.

# Impressum

Herausgeber: DPSG Diözesanverband Münster  
Urbanstraße 3, 48143 Münster  
Tel.: 0251-289193-0 / Fax: 0251-289193-18  
E-Mail: [info@dpsg-muenster.de](mailto:info@dpsg-muenster.de)  
Web: [www.dpsg-muenster.de](http://www.dpsg-muenster.de)  
[www.facebook.com/dpsg.muenster](https://www.facebook.com/dpsg.muenster)

V.i.S.d.P.: Diözesanvorsitzender Nikolas Kamenz

Redaktion: Janina Beckmann, Anna Kulik, Irene Escherlor

Erscheinungsdatum: 03.11.2017





**DPSG Diözesanverband Münster  
Urbanstraße 3, 48143 Münster**

**Tel.: 0251-289193-0  
Fax: 0251-289193-18**

**E-Mail: [info@dpsg-muenster.de](mailto:info@dpsg-muenster.de)  
[www.dpsg-muenster.de](http://www.dpsg-muenster.de)**

**[www.facebook.com/dpsg.muenster](http://www.facebook.com/dpsg.muenster)**